

Bekanntmachung des Landratsamtes Erding nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau zur Deichsanierung der Strogen in Langenpreising; Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Das Wasserwirtschaftsamt München hat beim Landratsamt Erding einen Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung des Vorhabens für den Ausbau zur Deichsanierung der Strogen in Langenpreising gestellt.

Gemäß § 5 Abs.1, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, begründet sich wie folgt: Bei Beachtung der bescheiden festgelegten Inhalts- Nebenbestimmungen ist von der Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft sowie nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht zu erwarten.

Durch die Sanierung des Deiches auf den aktuellen Stand der Technik findet eine Verbesserung der Situation im Falle des Deichverteidigungsfalls statt, sodass mögliche Schadstoffbelastungen für die Boden-, Grundwasser- und Oberflächenwassersituation, einschließlich aller damit verbundener Wechselwirkungen, durch die Baumaßnahme verringert wird. Weiterhin begünstigt die Erhöhung des Deiches die Wohnqualität der Anwohner durch besseren Schutz vor Ostwind und Hochwasserereignissen. Wasserschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz stellen gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG dar. Die Grundwassersituation in bebauten Bereichen wird nicht verändert. Sonstige wasserwirtschaftliche Schutzgüter werden nicht nachteilig beeinflusst.

Mit dem beantragten Gewässerausbau wird der Hochwasserschutz der Wohnbebauung an der Prisostraße und der Siedlung Am Malerwinkel sichergestellt. Die geplanten Maßnahmen stellen einen Schutz vor einem Hochwasser der Wahrscheinlichkeit HQ100+15% sicher, wenn sie plangemäß und vollständig umgesetzt werden.

Bei dem kartierten artenreichen Grünland (G214) handelt es sich um ein nach Art.23 BayNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Nach Art.23 Abs.3 BayNatSchG kann für eine Maßnahme eine Ausnahme zu gelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Beeinträchtigung wird ausgeglichen und die Deichsanierung dient dem überwiegendem öffentlichen Interesse.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG überprüft.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Wasserrecht, Freisinger Str. 67, 85435 Erding, Email: wasserrecht@lra-ed.de, eingeholt werden.

Landratsamt Erding, den 17.02.2025
Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht
Az.: 42-2/W-2023-10117